

**GEBÜHRENORDNUNG
zur
FRIEDHOFSORDNUNG**

der Katholischen Kirchengemeinde

Heilige Schutzengel Vorderrhön

für die Friedhöfe der Kirchorte Friesenhausen und Wolferts

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Für die Benutzung der Friedhöfe in Friesenhausen und Wolferts, der Einrichtungen und Anlagen sowie deren Unterhaltung im Rahmen der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön vom 01.07.2026 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorge- maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsstellerin oder der Antragssteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) die Antragsstellerin oder der Antragssteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

RECHTSBEHELFE / ZWANGSMITTEL

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Friedhofsordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Aufbringen der Kränze auf die Grabstätte anfallenden Kosten werden an den Gebührenschuldner weitergeleitet.

§ 6

UMBETTUNGSGEBÜHREN

Die für genehmigte Umbettungen (Graböffnung und -schließung) anfallenden Kosten werden an den Gebührenschuldner weitergeleitet.

§ 7

ERWERB DES NUTZUNGSRECHTES AN EINER GRABSTÄTTE

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. einer Rasengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren
Ruhezeit 25 Jahre 250 EURO
 - b) Reihengrab
Ruhezeit 30 Jahre 500 EURO

- | | | |
|----|---|----------|
| c) | Rasengrab (Nur Wolferts)
Ruhezeit 30 Jahre | 700 EURO |
|----|---|----------|
2. Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Doppelgrab
Ruhezeit 30 Jahre | 1.000 EURO |
| b) | Doppelgrab als Tiefengrab (Nur Wolferts)
Ruhezeit 30 Jahre | 1.000 EURO |
| c) | Doppelrasengrab als Tiefengrab (Nur Wolferts)
Ruhezeit 30 Jahre | 1.400 EURO |
3. Für die Überlassung einer Urnengrabstätten werden erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Einzelurnengrab
Ruhezeit 20 Jahre | 300 EURO |
| b) | Dopplerurnengrab
Ruhezeit 20 Jahre | 600 EURO |
| c) | Rasenuarnengrab (Nur Friesenhausen)
Ruhezeit 20 Jahre | 300 EURO |
| d) | Gemeinschaftsurnengrabfeld (Nur Wolferts) | |
| | Als Einzelgrabstätte | 300 EURO |
| | Als Doppelgrabstätte | 600 EURO |
| | Ruhezeit 20 Jahre | |
| | Einmalige Pflegekosten pro Urne | 1.100 EURO |
| | Als Doppelgrabstätte | 1.650 EURO |

§ 8

VERLÄNGERUNG DER RUHEFRIST BEI DOPPELGRABSTÄTTEN

Für die Verlängerung der Ruhefrist aus Anlass der Zweitbestattung werden pro Jahr der Verlängerung bei

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Für Doppelgrabstätten als
Reihen- Tiefen, oder Rasengrabstätte | 40 EURO |
| b) | <u>Doppelurnengrabstätten</u> | 25 EURO |

erhoben.

§ 9

GRABRÄUMUNG

Für die ordnungsgemäße Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist sind die Sorgepflichtigen verantwortlich.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Hofbieber, 19.06.2026

Für die Katholische Kirchengemeinde Heilige Schutzengel Vorderrhön



P. Th
(Verwaltungsratsvorsitzender)

[Signature]
(Verwaltungsratsmitglied)

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt.

Fulda, 25.06.2026



[Signature]
(Generalvikar)
Dr. Martin Stanke
Generalvikar